

§. 6.

Dem Besitzer der Reinigungsanstalt liegen ferner die folgenden Verpflichtungen ob:

- a) Für die Branntweinabfertigung ist nach näherer Anweisung des Bezirks-Oberkontrolörs ein geeigneter, angemessen eingerichteter Abfertigungsraum zu stellen und für dessen Erhellung, Erwärmung und Reinigung Sorge zu tragen.
- b) Auf Verlangen des Bezirks-Oberkontrolörs ist nöthigenfalls ein gegen Witterungseinflüsse geschützter, mit einer Einrichtung zur Fütterung der Pferde versehener Raum in der Nähe der Anstalt zu stellen, um die Pferde oder Fuhrwerke der Beamten der Steuerverwaltung für die Dauer einer dienstlichen Thätigkeit der Beamten in der Anstalt unterzubringen.
- c) In der Anstalt muß nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs eine geeichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geeichten Gewichten aufgestellt, auch müssen die nöthigen Revisions- und Meßgeräthschaften mit Einschluß geeichter Thermoalcoholometer und der amtlichen Tafeln zur Berechnung des Alcoholgehaltes im Branntwein zur Verfügung gehalten werden.
- d) Ist gemäß §. 18 Absatz 1 die Führung der Register in der Reinigungsanstalt gestattet, so hat der Besitzer ein sicheres Behältniß zur Verfügung zu stellen, in dem die Register (s. §. 18) unter amtlichem Verschlusse aufbewahrt werden können.
- e) Alle zu Gunsten der Steueraufsicht und Steuererhebung in der Reinigungsanstalt getroffenen Einrichtungen müssen von dem Anstaltsbesitzer in gutem Zustande erhalten werden.

V. Gerichts-
verwaltung
zur
Erhaltung
der
Reinigung
der
Anstalt

§. 7.

Die zur Aufbewahrung des Branntweins vor und nach der Reinigung bestimmten ständigen Geräthe sind mit einem Standglase und einer Skale, oder mit einer Schwimmervorrichtung oder einer anderweitigen Einrichtung zu versehen, die den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung stets erkennen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und gegen Veränderungen zu sichern. Die in Anwendung gebrachten Sicherungsmahregeln sind in der Vermessungsverhandlung oder in dem die Vermessungsverhandlung erhehenden Schriftstück (s. §. 8 Absatz 4) besonders zu beschreiben.

An jedem ständigen Branntweingefäße sind behufs Entnahme von Proben aus verschiedenen Höhenlagen zur richtigen Ermittlung der durchschnittlichen Stärke des Branntweins nach Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs mehrere Ablasshähne an verschiedenen Stellen des Gefäßes anzubringen.

Wo die im Absatz 2 bezeichnete Einrichtung sich nicht anbringen läßt, muß eine andere Maßregel getroffen werden, die die Entnahme richtiger Durchschnittsproben ermöglicht, z. B. kann das Hauptamt anordnen, daß ein an einer mit Centimetertheilung versehenen, bis auf den Boden des Branntweingefäßes reichenden Stange verschiebbar angebrachtes flaschenförmiges Gefäß mit Verschlusseinrichtung beschafft wird, das in geschlossenem Zustande in das Aufbewahrungsgefäß bis zu derjenigen Tiefe, aus der die einzelne Probe entnommen werden soll, eingelassen, alsdann geöffnet, sowie nach der Füllung herausgehoben werden kann, und so die Entnahme von Proben aus den verschiedensten Höhenlagen zur Bildung einer Durchschnittsprobe gestattet.

§. 8.

Die zur Aufbewahrung des Branntweins vor und nach der Reinigung bestimmten ständigen Geräthe sind durch den Bezirks-Oberkontrolör unter Zuziehung eines anderen Beamten in der Regel sowohl auf trockenem Wege als mit Wasser zu vermessen. Die Vermessung erfolgt nach den für die Vermessung der amtlichen Branntweinsammelgefäße gegebenen Vorschriften unter Anwendung der zugehörigen Muster zu Vermessungsverhandlungen. Der Anstaltsbesitzer ist aufzufordern, der Vermessung beizuwohnen.

VI. Gerichts-
verwaltung

Werden der vollen Befüllung mit Wasser durch die Größe des Geräthes oder sonstige Umstände besondere Schwierigkeiten bereitet, so kann die Richtigkeit der Skale durch theilweise Befüllung des Geräthes festgestellt werden, sofern hiergegen keine Bedenken sich ergeben.

Ist die nasse Vermessung der Geräthe wegen ihrer Größe, ihres Aufstellungsortes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht wohl angängig, so kann nach dem Ermessen des Hauptamts die trockene Vermessung als ausreichend erachtet, oder, wenn auch diese nicht ausführbar ist, von einer